



Einwohnergemeinde Belp

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

Inhaltsverzeichnis		Seite
I. VERFAHREN AN GEMEINDEVERSAMMLUNGEN		
1.1 Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Einberufung der Versammlung	4
Art. 2	Traktanden	4
Art. 3	Erheblicherklärung von Anträgen	4
Art. 4	Nicht geregelte Verfahrensfragen; Rechtsfragen	4
Art. 5	Rügepflicht	5
Art. 6	Öffentlichkeit; Medien	5
Art. 7	Versammlungsleitung	5
Art. 8	Eröffnung	6
Art. 9	Eintreten	6
Art. 10	Beratung	6
Art. 11	Ordnungsanträge	6
Art. 12	Schluss der Beratung	6
1.2 Abstimmungsverfahren		
Art. 13	Grundsatz	6
Art. 14	Vorbereitung der Abstimmung	7
Art. 15	Beschlussfassung; Stichentscheid	7
Art. 16	Form	7
Art. 17	Verfahren	7
Art. 18	Bereinigung	7
1.3 Wahlen		
Art. 19	Wahlen	8
1.4 Protokoll		
Art. 20	Protokollführungspflicht	8
Art. 21	Inhalt	8
Art. 22	Öffentlichkeit; Genehmigung	8

II. URNENGEMEINDE

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 23	Anordnung	9
Art. 24	Stimm- und Wahlausschuss	9
Art. 25	Stimm- und Wahllokale	9
Art. 26	Aktivitäten vor den Stimm- und Wahllokalen	9
Art. 27	Stimmabgabe	9

2.1 Urnenwahlen

Art. 28	Urnenwahlen	10
Art. 29	Zeitpunkt	10
Art. 30	Bekanntmachung	10
Art. 31	Stille Wahlen	10
Art. 32	Zustellung des Wahlmaterials	10

2.2.1 Verhältniswahlen (Proporzahlen)

Art. 33	Anwendungsbereich	11
Art. 34	Wahlvorschläge:	11
	1) Einreichung	
Art. 35	2) Anforderungen	11
Art. 36	3) Kandidierende	11
Art. 37	4) Prüfung	12
Art. 38	5) Ordnungsnummer	12
Art. 39	6) Vertretung der Unterzeichnenden	12
Art. 40	7) Änderungen	12
Art. 41	8) Publikation	12
Art. 42	Listenverbindungen	12
Art. 43	Wahlvorschläge	13
Art. 44	Wahlzettel	13
Art. 45	a) Amtliche Wahlzettel	13
Art. 46	b) Ausseramtliche Wahlzettel	13
Art. 47	Ausseramtliches Wahlmaterial	14
Art. 48	Prüfung der Gültigkeit des Wahlganges	14
Art. 49	Verfahren bei Ungültigkeit	14
Art. 50	Ungültige Wahlzettel	15
Art. 51	Bereinigung der Wahlzettel	15
Art. 52	Ermittlung der Wahlzettel	15
Art. 53	Zusatzstimmen	15
Art. 54	Verteilungszahl	15
Art. 55	Zuteilung der Sitze	16
Art. 56	Verbundene Listen	16
Art. 57	Verteilung Restmandate	16
Art. 58	Gleiche Quotienten; Losentscheid	16

Art. 59	Gewählte	16
Art. 60	Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten	17
Art. 61	Ergänzung der Listen	17
Art. 62	Ergänzungswahlen	17
Art. 63	Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse	17

2.2.2 Mehrheitswahlen (Majorzwahlen)

Art. 64	Anwendungsbereich	18
Art. 65	Wahl und Ersatzwahl des Gemeindepräsidiums:	
	1) Zeitpunkt	18
Art. 66	2) Verhältnis zur Gemeinderatswahl	18
Art. 67	Wahlvorschläge	19
Art. 68	Fehlen von Wahlvorschlägen	19
Art. 69	Wahlzettel	19
Art. 70	Wahlakt:	
	1) Wahlgang: absolutes Mehr	19
Art. 71	2) Zweiter Wahlgang	20
Art. 72	Stille Wahlen	20
Art. 73	Ersatzwahl	20

2.3 Urnenabstimmungen

Art. 74	Zeitpunkt	20
Art. 75	Bekanntmachung	21
Art. 76	Abstimmungsmaterial	21
Art. 77	Abstimmungsverfahren	21

III. WAHLEN DURCH BEHÖRDEN

Art. 78	Wahlverfahren	22
Art. 79	Form	22
Art. 80	Wahlakt, absolutes Mehr	22

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 81	Rechtspflege	22
Art. 82	Vorbehalt kantonaler Vorschriften	22
Art. 83	Inkrafttreten	22

Die Einwohnergemeinde Belp erlässt folgendes

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

I. VERFAHREN AN GEMEINDEVERSAMMLUNGEN

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Einberufung
der Versammlung

- ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein:
- a. im ersten Halbjahr, insbesondere um die Gemeinderechnung zu beschliessen;
 - b. im zweiten Halbjahr, insbesondere um den Voranschlag und die Steueranlage zu beschliessen;
 - c. auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten;
 - d. wenn es die Geschäfte erfordern.

² Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger öffentlich bekannt.

Art. 2

Traktanden

¹ Die Gemeindeversammlung darf nur über gehörig traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen (Artikel 3).

Art. 3

Erheblicherklärung
von Anträgen

¹ Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet den entsprechenden Antrag den anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 4

Nicht geregelte
Verfahrensfragen;
Rechtsfragen

¹ Nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung.

² Rechtsfragen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Leiterin oder dem Leiter Präsidialabteilung sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.

Rügepflicht

Art. 5

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich darauf aufmerksam zu machen und den Mangel zu rügen.

² Wer die sofortige Beanstandung von Zuständigkeits- und Verfahrensfehlern unterlässt, obwohl die rechtzeitige Rüge des Mangels nach den Umständen zumutbar gewesen ist, verliert das Beschwerderecht.

Öffentlichkeit;
Medien

Art. 6

¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung¹ und über den Datenschutz².

³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.

⁴ Jede der anwesenden stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.

Versammlungsleitung

Art. 7

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, im Verhinderungsfall die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident, leitet die Gemeindeversammlung und sorgt für deren geordneten Verlauf. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Vertritt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident an der Versammlung ein Geschäft aus dem eigenen Ressort oder Zuständigkeitsbereich, übernimmt die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident die Versammlungsleitung.

³ Die Präsidentin oder der Präsident

- a. eröffnet die Versammlung (Artikel 8),
- b. erteilt das Wort,
- c. klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt,
- d. entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Verhandlungen bei ernstlichen Störungen unterbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.

¹ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]; BSG 107.1);

Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung [IV]; BSG 107.111)

² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

Eröffnung	<p>Art. 8 Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Versammlung und</p> <ol style="list-style-type: none">fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,veranlasst die Wahl der Stimmzählenden,lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen,gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.</p> <p>² Beschliesst sie nicht anders, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste.</p>
Beratung	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.</p> <p>² Die Versammlung kann die Beschränkung der Redezeit und die Zahl der Wortmeldungen der Stimmberechtigten beschliessen.</p>
Ordnungsanträge	<p>Art. 11 Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen,</p> <ol style="list-style-type: none">die Beratung zu schliessen;ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben;die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen;die Versammlung zu unterbrechen;die Versammlung abubrechen.
Schluss der Beratung	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsidentin erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.</p> <p>² Stimmt die Versammlung einem Antrag gemäss Artikel 11 zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern:</p> <ol style="list-style-type: none">die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,die Sprecherin oder der Sprecher einer vorberatenden Behörde,bei Initiativen die Vertreterin oder der Vertreter der Initiantinnen und Initianten.
	<p>1.2 Abstimmungsverfahren</p>
Grundsatz	<p>Art. 13 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p>

Vorbereitung der Abstimmung	<p>Art. 14 Die Präsidentin oder der Präsident erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.</p>
Beschlussfassung; Stichentscheid	<p>Art. 15 ¹ Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ² Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das Mehr der Stimmenden. ³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p>
Form	<p>Art. 16 ¹ Die Gemeindeversammlung stimmt in der Regel offen ab. Bei der offenen Abstimmung ist das Gegenmehr festzustellen. ² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Verfahren	<p>Art. 17 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ol style="list-style-type: none">kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig;lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gegenseitig ausschliessen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln;stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?".
Bereinigung	<p>Art. 18 ¹ Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, fragt die Präsidentin oder der Präsident: "Wer ist für Antrag A?" und "Wer ist für Antrag B?". Derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Präsidentin oder der Präsident so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw. ⁴ Der am Schluss obsiegende Antrag wird dem Antrag des Gemeinderats oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.</p>

1.3 Wahlen

Wahlen

Art. 19

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren:

- a. das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde;
- b. die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler für die nämliche Versammlung.

² Form und Verfahren richten sich sinngemäss nach den für Abstimmungen geltenden Bestimmungen.

1.4 Protokoll

Protokoll-
führungspflicht

Art. 20

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen.

² Die Leiterin oder der Leiter Präsidialabteilung sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.

Inhalt

Art. 21

Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:

- a. Ort, Datum und Dauer der Gemeindeversammlung;
- b. die Namen der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person;
- c. die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- d. die Reihenfolge der Traktanden;
- e. die Anträge;
- f. das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- g. alle Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- h. die allfälligen Rügen gemäss Artikel 5;
- i. die Zusammenfassung des Sachverhaltes und der Beratungen;
- k. die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der protokollführenden Person.

Öffentlichkeit;
Genehmigung

Art. 22

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Leiterin oder der Leiter Präsidialabteilung legt das Protokoll nach der Gemeindeversammlung während 20 Tagen in der Präsidialabteilung zur Einsichtnahme öffentlich auf.

³ Während der öffentlichen Auflage des Protokolls kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache gegen das Protokoll erhoben werden.

⁴ Über allfällige Einsprachen entscheidet der Gemeinderat. Er genehmigt das Protokoll.

II. URNENGEMEINDE

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Anordnung	<p>Art. 23 Zuständig für die Anordnung und Bekanntmachung der Urnenwahlen und Urnenabstimmungen ist der Gemeinderat.</p>
Stimm- und Wahlausschuss	<p>Art. 24 ¹ Der Gemeinderat wählt Ausschüsse, welche die Stimmabgabe im Abstimmungslokal zu überwachen und das Stimm- und Wahlergebnis zu ermitteln haben. Es werden (ebenfalls vom Gemeinderat) ständige Ausschusspräsidentinnen / Ausschusspräsidenten, Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten und Sekretärinnen / Sekretäre eingesetzt, deren Amtsdauer jener des Gemeinderates entspricht. Der Gemeinderat ist auch befugt, eine Anzahl von ständigen Ausschussmitgliedern einzusetzen.</p> <p>² Ein für die Hauptwahl bestimmter Wahlausschuss amtiert auch bei einer allfälligen Stichwahl.</p>
Stimm- und Wahllokale	<p>Art. 25 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale.</p> <p>² Er bestimmt die Öffnung der Stimm- und Wahllokale im Rahmen der kantonalen Vorschriften.</p> <p>³ Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Stimm- und Wahllokale.</p>
Aktivitäten vor den Stimm- und Wahllokalen	<p>Art. 26 ¹ Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor den Stimm- und Wahllokalen oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, im Vorraum vor den Lokalen</p> <ol style="list-style-type: none">Stimm- und Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben;Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln. <p>² Die Stimmenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor dem Stimm- und Wahllokal weder belästigt noch beeinflusst werden.</p> <p>³ In den Stimm- und Wahllokalen sind solche Aktivitäten untersagt.</p>
Stimmabgabe	<p>Art. 27 Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte³ entweder an der Urne oder brieflich ab.</p>

³ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR; BSG 141.1) und Nebenerlasse

2.2 Urnenwahlen

Urnenwahlen	<p>Art. 28</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <ol style="list-style-type: none">die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;die sieben Mitglieder des Gemeinderats;die neun Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;acht Mitglieder der Baukommission;acht Mitglieder der Bildungskommission;acht Mitglieder der Vormundschafts-, Jugend- und Gesundheitskommission. <p>² Die Wahlen der in Absatz 1 aufgeführten Behörden finden am gleichen Tag statt. Vorbehalten bleibt die Durchführung von Ersatzwahlen bei Ausscheiden eines Behördenmitgliedes während der Amtsdauer.</p>
Zeitpunkt	<p>Art. 29</p> <p>¹ Urnenwahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt der jeweilige Sonntag.</p> <p>² Ordentliche Urnenwahlen finden in der Regel im Spätherbst statt. Allfällige Ersatzwahlen werden vom Gemeinderat nach Bedarf angeordnet.</p> <p>³ Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet in der Regel zwei Wochen (übernächstes Wochenende) nach dem ersten Wahlgang statt. Er gilt als Fortsetzung des ersten Wahlganges.</p>
Bekanntmachung	<p>Art. 30</p> <p>¹ Die Durchführung von ordentlichen Urnenwahlen und von allfälligen Ersatzwahlen wird vom Gemeinderat spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt gemacht.</p> <p>² In der öffentlichen Bekanntmachung sind insbesondere Art, Zeitpunkt (Wahltag) und Ort der vorzunehmenden Wahlen aufzuführen.</p> <p>³ Spätestens am drittletzten Freitag vor dem Wahltag werden die bereinigten Wahlvorschläge (Mehrheitswahlen) und Listen (Verhältnisswahlen), gegebenenfalls unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen, im Amtsanzeiger veröffentlicht.</p>
Stille Wahlen	<p>Art. 31</p> <p>Entspricht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen der Anzahl zu vergebenden Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidatinnen und Kandidaten ohne Durchführung eines Urnengangs als gewählt.</p>
Zustellung des Wahlmaterials	<p>Art. 32</p> <p>¹ Jeder stimmberechtigten Person ist spätestens 10 Tage vor dem Wahltag das amtliche Wahlmaterial (Ausweiskarte über die Stimmberechtigung sowie amtliche Wahlzettel) zuzustellen.</p> <p>² Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang ist das amtliche Wahlmaterial spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p>

³ Wahlberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis spätestens am Vortag der Urnenöffnung, 11.30 Uhr, bei der Präsidualabteilung ein Doppel verlangen. Dieses ist mit dem Vermerk "Doppel" zu kennzeichnen.

2.2.1 Verhältniswahlen (Proporzwahlen)

Anwendungsbereich	<p>Art. 33</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren an der Urne:</p> <ol style="list-style-type: none">die sieben Mitglieder des Gemeinderats;die neun Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;acht Mitglieder der Baukommission;acht Mitglieder der Bildungskommission;acht Mitglieder der Vormundschafts-, Jugend- und Gesundheitskommission.
Wahlvorschläge: 1) Einreichung	<p>Art. 34</p> <p>Die Wahlvorschläge (Listen) sind spätestens am sechstletzten Freitag vor dem Wahltag, bis 11.30 Uhr, bei der Präsidualabteilung einzureichen. Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge und Listen wird durch die Leiterin oder den Leiter Präsidualabteilung bescheinigt.</p>
2) Anforderungen	<p>Art. 35</p> <p>¹ Es dürfen nur solche Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die sich mit der Kandidatur einverstanden erklärt haben.</p> <p>² Wahlvorschläge (Listen) dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen oder Mandate zu verteilen sind. Jeder Name darf zwei Mal aufgeführt (kumuliert) werden.</p> <p>³ Jeder Wahlvorschlag (Liste) muss eine deutliche Bezeichnung ihrer oder seiner Herkunft (Partei, Wählergruppe und dergleichen) aufweisen und sich von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheiden.</p> <p>⁴ Jeder Wahlvorschlag (Liste) muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Nach Einreichen des Wahlvorschlags kann die Unterschrift unter einen Vorschlag (Liste) nicht mehr zurückgezogen werden.</p>
3) Kandidierende	<p>Art. 36</p> <p>¹ Jede vorgeschlagene Person ist mit ihrem Familiennamen, ihrem Vornamen, ihrem Geburtsjahr, ihrem Beruf und ihrer Wohnadresse zu kennzeichnen.</p> <p>² Keine der vorgeschlagenen Personen darf für die Wahl derselben Behörde oder desselben Amtes auf mehr als einem Wahlvorschlag (Liste) aufgeführt werden.</p>

³ Ist eine vorgeschlagene Person entgegen Absatz 2 auf mehr als einem Wahlvorschlag (Liste) aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag zu entscheiden und wird auf den übrigen Vorschlägen oder Listen gestrichen. Gibt sie bis spätestens am fünftletzten Freitag vor dem Wahltag, bis 11.30 Uhr, keine Erklärung ab, wird sie auf allen Vorschlägen (Listen) gestrichen.

Art. 37

4) Prüfung

¹ Die Leiterin oder der Leiter Präsidialabteilung prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag (Liste) und macht die Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 38

5) Ordnungsnummer

Die bereinigten Wahlvorschläge (Listen) werden durch die Leiterin oder den Leiter Präsidialabteilung mit einer Ordnungsnummer versehen. Die Zuteilung der Ordnungsnummern erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Wahlvorschläge (Listen).

Art. 39

6) Vertretung der Unterzeichnenden

¹ Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags (Liste) haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertreterin / einen Vertreter und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter zu bezeichnen.

² Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person, gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlags (Liste) als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlags abzugeben.

Art. 40

7) Änderungen

Die Partei oder Gruppierung, auf deren Wahlvorschlag (Liste) ein Name entfällt oder gemäss Artikel 36 Absatz 3 gestrichen wird, kann bis am viertletzten Montag vor dem Wahltag, bis 11.30 Uhr, einen Ersatzvorschlag einreichen oder sonstige Mängel beheben. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den bereinigten Wahlvorschlägen oder Listen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Art. 41

8) Publikation

Die Leiterin oder der Leiter Präsidialabteilung macht die bereinigten Wahlvorschläge (Listen) samt ihrer Bezeichnung und ihrer Ordnungsnummer, jedoch ohne die Namen der Unterzeichnenden, unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen spätestens am drittletzten Freitag vor dem Wahltag im Amtsanzeiger öffentlich bekannt.

Art. 42

Listenverbindungen

¹ Zwei oder mehr Listen können durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung als miteinander verbunden erklärt werden (Listenverbindung).

² Listenverbindungen sind auf den verbundenen Listen zu bezeichnen.

³ Listenverbindungen werden nur anerkannt, wenn die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung bis spätestens am viertletzten Montag vor dem Wahltag, bis 11.30 Uhr, bei der Präsidialabteilung eintrifft.

⁴ Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind nicht zulässig.

Art. 43

Wahlvorschläge

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 können nur die auf einem Wahlvorschlag (Liste) gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden.

² Werden keine oder zu wenig gültige Wahlvorschläge eingereicht oder enthalten die bereinigten Listen zusammen weniger Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, sind für die übrigen Sitze alle in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen wählbar. Gewählt ist in diesem Fall, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

³ Das Fehlen von genügend Wahlvorschlägen und das Vorgehen gemäss Absatz 2 werden von der Leiterin oder vom Leiter Präsidialabteilung bis spätestens am drittletzten Freitag vor dem Wahltag im Amtsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Art. 44

Wahlzettel

Für die Ausübung des Wahlrechts können amtliche oder ausseramtliche, ganz oder teilweise bedruckte Wahlzettel verwendet werden.

Art. 45

a) Amtliche
Wahlzettel

¹ Die Leiterin oder der Leiter Präsidialabteilung veranlasst den Druck von amtlichen Wahlzetteln ohne Vordruck der Namen von Kandidierenden.

² Amtliche Wahlzettel enthalten:

- a. die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b. eine Linie für die Bezeichnung der Liste,
- c. so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind.

Art. 46

b) Ausseramtliche
Wahlzettel

¹ Parteien, Gruppierungen und Personen können auf eigene Kosten ausseramtliche Wahlzettel drucken lassen.

² Ausseramtliche Wahlzettel enthalten:

- a. den Aufdruck "Ausseramtlicher Wahlzettel",
- b. die genaue Bezeichnung der Partei oder Wählergruppierung,
- c. die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- d. die Bezeichnung und Nummer der Liste sowie den Hinweis auf allfällige Listenverbindungen.

e. Vordruckte ausseramtliche Wahlzettel enthalten ferner Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden gemäss den eingereichten gültigen Listen.

³ Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.

⁴ Ausseramtliche Wahlzettel, welche den Anforderungen gemäss Absatz 2 und 3 nicht entsprechen oder Kandidierende verschiedener Listen enthalten, sind ungültig.

Art. 47

Ausseramtliches
Wahlmaterial

¹ Das zulässige ausseramtliche Wahlmaterial umfasst die ausseramtlichen Wahlzettel und das Werbematerial (Flugblätter und Prospekte) von politischen Parteien und Gruppierungen.

² Die Präsidialabteilung organisiert den Versand des ausseramtlichen Wahlmaterials. Sie gibt den bekannten ortsansässigen politischen Parteien und Gruppierungen die Anmeldefrist, die Bedingungen und die Kosten für die Teilnahme am Versand rechtzeitig bekannt.

³ Den Druck des Werbematerials und der ausseramtlichen Wahlzettel organisieren und finanzieren die politischen Parteien und Gruppierungen.

⁴ Das ausseramtliche Wahlmaterial wird den Stimmberechtigten auf Kosten der Gemeinde zusammen mit dem amtlichen Wahlmaterial zugestellt.

Art. 48

Prüfung der Gültigkeit
des Wahlganges

¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Stimm- und Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges, indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt und die Zahl der Wahlzettel ermittelt werden.

² Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingelangter Ausweiskarten, stellt der Stimm- und Wahlausschuss die Gültigkeit des Wahlganges fest und ermittelt anschliessend das Ergebnis der Wahl.

³ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.

Art. 49

Verfahren
bei Ungültigkeit

¹ Der Stimm- und Wahlausschuss hält die Ungültigkeit des Wahlganges im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

² Das Wahlprotokoll ist dem Gemeinderat zu übermitteln. Dieser ordnet einen neuen Wahlgang an.

Ungültige Wahlzettel	<p>Art. 50</p> <p>¹ Wahlzettel, welche nicht vom Stimm- und Wahlausschuss abgestempelt sind, sind ungültig und fallen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ausser Betracht.</p> <p>² Ungültig sind ferner solche Wahlzettel, welche:</p> <ol style="list-style-type: none">nicht den Voraussetzungen von Artikel 46 entsprechen;keine Namen von gültig vorgeschlagenen enthalten;anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind;den Willen der wählenden Person nicht eindeutig erkennen lassen;ehrverletzende Äusserungen, offenkundige Kennzeichnungen oder dergleichen enthalten.
Bereinigung der Wahlzettel	<p>Art. 51</p> <p>¹ Fehlerhafte handschriftlich veränderte Wahlzettel sowie Wahlzettel ohne Listenbezeichnung werden durch den Stimm- und Wahlausschuss gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte⁴ bereinigt.</p> <p>² Stimmen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung.</p>
Ermittlung der Ergebnisse	<p>Art. 52</p> <p>Nach dem Ausscheiden der ungültigen Wahlzettel (Artikel 50) und der Bereinigung der Wahlzettel (Artikel 51) ermittelt der Stimm- und Wahlausschuss:</p> <ol style="list-style-type: none">die Stimmzahl jedes einzelnen Kandidierenden;die Zusatzstimmen jeder Liste;die Gesamtzahl der Kandidatinnen- und Kandidatenstimmen sowie der Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmenzahl);die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen);die leeren Stimmen.
Zusatzstimmen	<p>Art. 53</p> <p>¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Sitze zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.</p> <p>² Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, zählen die nicht ausgefüllten Linien nicht; sie werden als leere Stimmen gezählt.</p> <p>³ Namen, die auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.</p>
Verteilungszahl	<p>Art. 54</p> <p>Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um Eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.</p>

⁴ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR; BSG 140.1) und Nebenerlass

Zuteilung der Sitze	<p>Art. 55</p> <p>¹ Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Mandate jeder Liste zufallen.</p> <p>² Führt das Verfahren nach Absatz 1 dazu, dass mehr Sitze verteilt werden als vorhanden sind, wird die nach Artikel 54 ermittelte Verteilungszahl um Eins erhöht und das Verfahren wiederholt.</p>
Verbundene Listen	<p>Art. 56</p> <p>Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste. Bei der Ermittlung der Wahlergebnisse wird die Gesamtzahl der auf die Gruppe entfallenden Stimmen festgestellt. Bei der Zuteilung der Sitze wird die Gruppe zunächst als eine einzige Liste behandelt. Hierauf wird die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Sitze nach den Bestimmungen der Artikel 55 - 58 auf die einzelnen Listen verteilt.</p>
Verteilung Restmandate	<p>Art. 57</p> <p>¹ Werden durch die erste Verteilung gemäss Artikel 55 nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um Eins vermehrte Zahl der schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste der noch zu vergebenden Sitze derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.</p> <p>² In die zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.</p> <p>³ Bei der zweiten Verteilung werden die in Listenverbindungen miteinander verbundenen Listen als eine Liste zusammengefasst; innerhalb dieser Gruppe erhält diejenige Liste mit dem grössten Quotienten den Sitz.</p> <p>⁴ Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p>
Gleiche Quotienten; Losentscheid	<p>Art. 58</p> <p>¹ Ergibt die nach Artikel 57 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl den grössten Rest ausgewiesen hat.</p> <p>² Sind auch die Reste nach Absatz 1 gleich, entscheidet das Los, welches durch die Leiterin oder den Leiter des Wahlausschusses gezogen wird.</p>
Gewählte	<p>Art. 59</p> <p>¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitzverteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>² Bei Stimmgleichheit entscheidet unter Vorbehalt einer schriftlichen Einigung unter den Betroffenen das Los, das durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten in Anwesenheit der Vertreterin oder des Vertreters der betreffenden Liste gezogen wird.</p>

Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten	<p>Art. 60</p> <p>¹ Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste sind Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten.</p> <p>² Sie rücken im Fall von Ersatzwahlen an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.</p> <p>³ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.</p>
Ergänzung der Listen	<p>Art. 61</p> <p>¹ Werden bei der Verteilung der Sitze einer Liste mehr Sitze zugewiesen als sie Kandidierende aufweist, oder stehen bei Ausscheiden von Behördenmitgliedern während der Amtsdauer keine oder nicht genügend Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten zur Verfügung, ist die Gruppierung oder Partei der entsprechenden Liste berechtigt, Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten zu nominieren. Die Ersatzvorschläge bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf der seinerzeitigen Unterzeichnenden.</p> <p>² Vorschläge nach Absatz 1 können unter Vorbehalt von Artikel 62 nur von derjenigen Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, deren Liste keine Namen mehr aufweist oder die über keine Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten mehr verfügt.</p> <p>³ Die gültig vorgeschlagenen werden vom Gemeinderat als gewählt erklärt.</p>
Ergänzungswahlen	<p>Art. 62</p> <p>¹ Macht die nach Artikel 61 vorschlagsberechtigte Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, finden Ergänzungswahlen statt.</p> <p>² Im Fall von Ergänzungswahlen können sämtliche Gruppierungen oder Parteien Wahlvorschläge einreichen.</p> <p>³ Ist nur ein Sitz zu besetzen, findet die Ergänzungswahl nach den für Mehrheitswahlen (Majorzwahlen) geltenden Bestimmungen statt. Sind mehrere Sitze zu besetzen, erfolgt die Ergänzungswahl im Verhältniswahlverfahren (Proporzwahlverfahren).</p> <p>⁴ Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen die Zahl der zu vergebenden Sitze nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an.</p>
Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse	<p>Art. 63</p> <p>¹ Die Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse von stillen Wahlen, sind in der nächsten Ausgabe des Amtsanzeigers zu publizieren.</p> <p>² Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.</p>

2.2.2 Mehrheitswahlen (Majorzwahlen)

Anwendungsbereich	<p>Art. 64</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person (Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident).</p>
Wahl und Ersatzwahl des Gemeindepräsidiums: 1) Zeitpunkt	<p>Art. 65</p> <p>¹ Die Wahl des Gemeindepräsidiums findet nach Ablauf der ordentlichen Amtsdauer am gleichen Tag statt wie die Gesamterneuerung des Gemeinderates.</p> <p>² Bei Ausscheiden der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten während der Amtsperiode findet unter Vorbehalt von Absatz 3 für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl (Artikel 73) statt.</p> <p>³ Für die letzten sechs Monate vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer wird keine Ersatzwahl durchgeführt.</p>
2) Verhältnis zur Gemeinderatswahl	<p>Art. 66</p> <p>¹ Die Wahl des Gemeindepräsidiums erfolgt unabhängig von der Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates.</p> <p>² Wer sich für das Gemeindepräsidium bewirbt, muss auch für den Gemeinderat kandidieren.</p> <p>Die Kandidatur ist auch möglich, wenn eine Wahl als Gemeinderatsmitglied aufgrund der Bestimmungen über die Amtszeitbeschränkung nicht möglich wäre. Wird die kandidierende Person in diesem Fall nur in den Gemeinderat, nicht aber in das Gemeindepräsidium gewählt, kann sie das Amt nicht ausüben.</p> <p>Die Person derselben Liste mit der nächst höheren Stimmenzahl ist gewählt (Nachrücken).⁵</p> <p>³ Wird die/der zur Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin / zum Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten Erkorrene nicht in den Gemeinderat gewählt, so fällt von den in den Gemeinderat Gewählten jener aus der Wahl, welcher derselben Liste angehört wie die/der Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin / Gemeinde- und Gemeinderatspräsident und dort am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist die Reihenfolge auf der Liste massgebend, d.h. die/der später Genannte scheidet aus.</p> <p>Hat die Liste, welcher die/der zur Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin / zum Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten Gewählte/n angehört, kein Gemeinderatsmandat erzielt, so fällt von der Liste, welcher am meisten Mandate zugeteilt wurden, derjenige mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl.</p> <p>Haben verschiedene Listen die gleich grosse Zahl von Mandaten erzielt, so fällt von diesen Listen derjenige aus der Wahl, der am wenigsten Stimmen erhalten hat.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet innerhalb einer Liste die Reihenfolge der Vorgesetzten und zwischen verschiedenen Listen das Los.</p>

⁵ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 17. Juni 2010

Wahlvorschläge

Art. 67

¹ Die Einreichung und Prüfung der Wahlvorschläge richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss nach den Artikeln 34 ff.

² Die Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages durch mehrere Parteien oder Wählergruppen ist zulässig.

³ Jeder Name darf nur ein Mal auf einem Wahlvorschlag aufgeführt werden.

⁴ Für die Wahl des Gemeindepräsidiums gilt die bisherige Gemeindepräsidentin oder der bisherige Gemeindepräsident als vorgeschlagen, sofern kein schriftlicher Verzicht auf die Wiederwahl vorliegt und die Wiederwahl der bisherigen Amtsinhaberin / des bisherigen Amtsinhabers nicht durch Amtszeitbeschränkung ausgeschlossen ist.

Fehlen von
Wahlvorschlägen

Art. 68

¹ Werden keine Wahlvorschläge eingereicht, ist jede in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Person wählbar.

² Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch die Leiterin oder den Leiter des Stimm- und Wahlausschusses gezogen wird.

Wahlzettel

Art. 69

¹ Die Leiterin oder der Leiter Präsidialabteilung veranlasst den Druck der amtlichen Wahlzettel.

² Der amtliche Wahlzettel enthält:

- a. die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b. so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind.

³ Die Verwendung von ausseramtlichen Wahlzetteln mit den vorgedruckten Namen der oder des Vorgeschlagenen ist zulässig. Sie müssen mit dem Vermerk "Ausseramtlicher Wahlzettel" gekennzeichnet sein und die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl enthalten.

⁴ Die Artikel 45 - 47 gelten sinngemäss.

Wahlakt:
1) Wahlgang:
Absolutes Mehr

Art. 70

¹ Es können nur Kandidierende gewählt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführt ist. Vorbehalten bleibt Artikel 68.

² Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen gemäss Absatz 3 erreicht.

³ Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel halbiert wird und dieses Ergebnis auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet wird.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Leiterin oder dem Leiter des Stimm- und Wahlausschusses gezogen wird.

2) Zweiter Wahlgang

Art. 71

¹ Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat.

² Der zweite Wahlgang findet in der Regel vierzehn Tage nach dem ersten statt.

³ Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang. Erreichen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gleich viel Stimmen, bleiben sie alle in der Wahl. Treten sie für den zweiten Wahlgang nicht an, können andere Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen und gewählt werden.

⁴ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der Leiterin oder dem Leiter des Stimm- und Wahlausschusses zu ziehen ist.

⁵ Verbleibt für den zweiten Wahlgang nur eine kandidierende Person, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Stille Wahlen

Art. 72

Wird nur eine Kandidatin oder ein Kandidat für das Gemeindepräsidium vorgeschlagen, wird sie / er vom Gemeinderat ohne Durchführung eines Wahlganges als gewählt erklärt.

Ersatzwahl

Art. 73

¹ Ersatzwahlen finden innert sechzig Tagen seit dem Ausscheiden der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers statt. Die Durchführung von Ersatzwahlen ist unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger zu publizieren.

² Wird nur eine Person zur Ersatzwahl vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

³ Wird bei der Ersatzwahl für das Gemeindepräsidium die neue Gemeindepräsidentin oder der neue Gemeindepräsident aus der Mitte der bisherigen Gemeinderatsmitglieder gewählt, rückt die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat derjenigen Liste, welcher die oder der Ausgeschiedene angehört, als Mitglied des Gemeinderates nach.

2.3 Urnenabstimmungen

Zeitpunkt

Art. 74

¹ Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt der Urnenabstimmungen fest.

² Der Abstimmungstermin soll nach Möglichkeit mit eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen zusammenfallen.

³ Urnenabstimmungen finden an den Wochenenden statt. Als Ab-

stimmungstag gilt der jeweilige Sonntag.

Art. 75

Bekanntmachung

¹ Die Durchführung von Urnenabstimmungen wird vom Gemeinderat mindestens dreissig Tage vor dem Abstimmungstag im Amtsanzeiger bekannt gemacht.

² In der öffentlichen Bekanntmachung sind insbesondere Zeitpunkt (Wahltag) und Ort der Urnenabstimmung sowie die den Stimmberechtigten unterbreiteten Abstimmungsgegenstände aufzuführen.

Art. 76

Abstimmungsmaterial

¹ Die Stimmberechtigten erhalten das Abstimmungsmaterial (Stimmrechtsausweis, Abstimmungsvorlage, Stimmzettel) spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.

² Die Abstimmungsvorlage enthält eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderates, welche auch den Argumenten der Gegnerschaft der Vorlage Rechnung trägt, sowie die Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission.

³ Abstimmungsbotschaften zu Initiativen und Referenden enthalten eine kurze Darstellung der Argumente der Urheberschaft des entsprechenden Begehrens.

Art. 77

Abstimmungsverfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren, insbesondere die Stimmabgabe und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses, richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte⁶.

² Für Abstimmungen über Varianten einschliesslich Gegenvorschläge zu Initiativen gilt das folgende Verfahren:

- a. Für jede Variante wird auf dem Stimmzettel die Frage nach der Annahme oder Ablehnung gestellt.
- b. Die Annahme mehrerer Varianten (Mehrfach-Ja) ist zulässig.
- c. Angenommen sind diejenigen Varianten, die das absolute Mehr der Stimmen erzielen; das absolute Mehr ist für jede Variante gesondert zu ermitteln.
- d. Werden mehrere Varianten angenommen, können die Stimmberechtigten in der Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben.
- e. Diejenige Variante, welcher die Mehrheit der Stimmenden bei der Beantwortung der Zusatzfrage (Stichfrage) den Vorzug gibt, ist angenommen; bei Stimmengleichheit ist diejenige Variante angenommen, welche in der Abstimmung gemäss Ziffer 1 mehr Ja-Stimmen erzielt.

⁶ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR; BSG 140.1) und Nebenerlasse

III. WAHLEN DURCH BEHÖRDEN

- Art. 78**
- Wahlverfahren¹ Die politischen Parteien und Gruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.
- ² Wiederwählbare Mitglieder von Organen gelten als vorgeschlagen, sofern sie nicht schriftlich auf die Kandidatur oder die Wiederwahl verzichtet haben.
- Art. 79**
- Form Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht von einem Mitglied geheime Abstimmung verlangt wird.
- Art. 80**
- Wahlakt, absolutes Mehr Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Artikel 70 gilt sinngemäss, wobei das Los bei Stimmengleichheit durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten gezogen wird.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 81**
- Rechtspflege¹ Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.
- ² Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.
- Art. 82**
- Vorbehalt kantonalen Vorschriften Soweit dieses Reglement keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte⁷.
- Art. 83**
- Inkrafttreten Das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.
Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2008 werden nach den Bestimmungen dieses Reglementes durchgeführt.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Belp vom 26. Juni 2003.

⁷ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident:
sig. Rudolf Joder

Der Sekretär:
sig. Markus Rösti

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 25. September 2003.

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das von der Gemeindeversammlung am 26. Juni 2003 genehmigte Reglement über Abstimmungen und Wahlen vom 23. Mai 2003 bis 26. Juni 2003 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 1. September 2003

Der Gemeindeschreiber:
sig. Markus Rösti

Teilrevision

Teilrevision von Artikel 66 Absatz 2 des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen (Ergänzung) bezüglich Wahl und Ersatzwahl des Gemeindepräsidiums.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2010.

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident:

Der Sekretär:

Rudolf Neuenschwander

Markus Rösti

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass die von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp am 17. Juni 2010 genehmigte Teilrevision des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen vom 26. Juni 2003, Ergänzung Artikel 66 Absatz 2, vom 14. Mai bis 17. Juni 2010 öffentlich aufgelegt worden sind.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 16. September 2010

Der Gemeindegemeinschreiber:

Markus Röstli